

**Initiativantrag**  
**der sozialdemokratischen Abgeordneten**  
**betreffend**  
**die Valorisierung der Wohnbeihilfe**

**Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, die seit 2009 unveränderte Grenze von 7 Euro pro Quadratmeter für den anrechenbaren Wohnungsaufwand gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung an die seither gestiegenen Mietkosten anzupassen.

**Begründung**

Seit 30. Juni 2006 wird eine Wohnbeihilfe bei einer Neuvermietung nur dann gewährt, wenn der anrechenbare Wohnungsaufwand pro Quadratmeter eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Die Landesregierung schränkte damit „Mitnahmeeffekte“ bei privaten WohnungsvermieterInnen ein, die im Wissen um die Wohnbeihilfe des Mieters bzw. der Mieterin den Zins bewusst höher angesetzt hatten. (Da gemeinnützige Bauvereinigungen bei der Festsetzung ihrer Mieten ohnehin durch das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz beschränkt sind, galt bzw. gilt diese Obergrenze für sie nicht.)

2006 lag die Grenze bei 6 Euro, zuletzt wurde sie im Jahr 2009 auf 7 Euro erhöht. Seither hat sich in Österreich die Inflation um rund 16 Prozent erhöht, die Mietsteigerungen liegen sogar noch darüber. Allein im Vergleichszeitraum Februar 2017 mit Februar 2018 beträgt die allgemeine Teuerung (Inflationsrate) 1,8 %, die Wohnungsmieten hingegen stiegen um 4,1 %. Da in der 7-Euro-Grenze 10 Prozent Umsatzsteuer enthalten sind, entspricht sie einem Nettomietzins von 6,36 Euro – nahe am oberösterreichischen Richtwert von 6,05 Euro (jedoch ohne Zuschläge) bzw. an der oberösterreichischen Durchschnittsmiete von aktuell 6,86 Euro. Am privaten oberösterreichischen Wohnungsmarkt liegt der monatliche Mietzins aber mit rund 7 bis rund 11 Euro netto weit darüber. Bei Neuvermietungen (bis unter zwei Jahren bisheriger Mietdauer) im privaten Mietsektor liegen die Mietkosten netto (inkl. USt) österreichweit bei 7,7 Euro pro Quadratmeter. Viele Betroffene mit niedrigem Einkommen finden mittlerweile keine entsprechende Wohnung bzw. erhalten dafür keine Wohnbeihilfe mehr. Die in § 2 Abs. 3 Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung verankerte Obergrenze von 7 Euro pro Quadratmeter muss daher dringend an die Realität angepasst werden.

Linz, am 14. Mai 2018

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Makor, Weichsler-Hauer, Müllner, Promberger, Binder, Krenn, Rippl, Schaller, Peutlberger-Naderer, Punkenhofer, Bauer**